

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	161 (1995)
Heft:	7-8
Artikel:	Militärische Einsätze zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit
Autor:	Jäggi, Martin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-63828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Einsätze zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit

Die Wahrung der inneren Sicherheit zählt zu den wichtigsten Aufgaben eines Staates. «Sicherheit und Ordnung» sind – obwohl das Begriffspaar vielerorts als abgegriffen gilt – die zentralen Voraussetzungen für jegliches gesellschaftliche Handeln. In unserem demokratischen Rechtsstaat teilen sich Bund und Kantone diese Aufgabe. Dazu bedienen sie sich verschiedener Instrumente. In den Kantonen sind es vor allem die städtischen und kantonalen Polizeikorps, die die verfassungsmässig verankerte, freiheitliche Rechtsordnung zu schützen haben.

Engpässe bei der alltäglichen Aufgabenerfüllung und Bewältigungsmöglichkeiten

Die Polizeidichte in der Schweiz ist verglichen mit den umliegenden Ländern relativ gering. Auf rund 500 Einwohner kommt ein vollausgebildeter Beamter. In den Niederlanden ist das Verhältnis 1:389, in der Bundesrepublik Deutschland 1:380, in Österreich 1:302 und in Frankreich 1:267. Die Bestände der schweizerischen Polizeikorps sind auf den normalen Alltag ausgerichtet. Die Korps verfügen über keine Reserven. Bei einer geringfügigen Veränderung der Lage sind sie gezwungen, **Schwerpunkte** neu zu setzen. So musste zum Beispiel die Kantonspolizei Solothurn die Verkehrsüberwachung reduzieren, um die notwendigen Beamten für die Bekämpfung der offenen Drogenszene freizubekommen, obwohl die grosse Zahl der jährlich bei Verkehrsunfällen schwerverletzten und getöteten Personen dies eigentlich gar nicht zuliesse.

Um sich bei personellen Engpässen gegenseitig unterstützen zu können, haben sich die meisten Korps regionalweise in **Polizeikonkordaten** zusammengeschlossen. Seit einigen Jahren existieren die Konkordate der Ostschweiz, der Zentral- und der Westschweiz. Ein weiteres Polizeikonkordat ist zurzeit in der Nordwestschweiz im Entstehen begriffen. Aufgrund eines solchen Konkordates kommen beim jährlich stattfindenden «World Economic Forum» (WEF) in Davos regelmässig die Polizeigrenadiere der Ostschweizer Kantone zum Einsatz.

Überfordert ein Ereignis die Polizeikräfte einer Region, kann als nächste



Martin Jäggi
Oberst i Gst,
Unterstabschef Operationen
im Stab Territorialdivision 2
Kommandant
der Kantonspolizei Solothurn
Postfach, 4500 Solothurn

Stufe die Hilfe bei den übrigen Kantonen anbegeht werden. Diese sind laut **Artikel 16 der Bundesverfassung** verpflichtet, die erbetene Unterstützung nach Möglichkeit zu leisten. Beim Schutz von internationalen Konferenzen, den die Kantonspolizei Genf schon öfter zu gewähren hatte, aber auch bei anderen Grossereignissen wie der Tschernobyl-Demonstration von 1986 im Kanton Solothurn, kam diese freundsgenosse Solidarität zum Zuge.

Eine generelle **Erhöhung der Bestände** der Polizeikorps kann als unechte Variante bezeichnet werden, obschon in jüngster Zeit von verschiedenen bürgerlichen Parteien entsprechende Beschlüsse gefasst und veröffentlicht wurden. Die Gründe dazu sind vielschichtig. Unter anderem scheint den für das Festlegen der Korpsbestände zuständigen kantonalen Parlamenten die Situation im Kriminal- und Strassenverkehrsbereich nicht alarmierend genug zu sein. Zudem bringen Korperhöhungen massive Belastungen der heute schon arg strapazierten Kantonfinanzen mit sich. Erwähnenswert ist hier die Tatsache, dass sich die Zahl der Polizeibeamten eines Staates in der Regel umgekehrt proportional zum Mass des Rechts- und Demokratieverständnisses seiner Bevölkerung verhält.

In Krisenzeiten lassen sich die Korpsbestände nicht beliebig aufstocken. Vom Beschluss zu einer Korpserhöhung bis zum Zeitpunkt des ersten Einsatzes der zusätzlichen Polizeikräfte vergehen nahezu zwei Jahre (Ausschreibung, Auswahl, Ausbildung). Die Zuwachsrate beträgt pro Jahr aufgrund

der vorhandenen Ausbildungskapazität rund 4 % des bisherigen Bestandes. Würde der Solothurner Kantonsrat im Sommer 1995 eine Erhöhung des Bestandes um 50 Korpsangehörige beschliessen, hätte das Korps im Sommer 2001 erstmals den neuen Vollbestand.

Probleme in ausserordentlichen Situationen

Eine Umfrage bei den Kommandanten der Polizeikorps hat unlängst ergeben, dass die Polizei aus personellen Gründen nicht in der Lage wäre, die Sicherheit der in der Schweiz geplanten Fussball-Weltmeisterschaft 1998 zu gewährleisten, obwohl dieses Ereignis von relativ kurzer Dauer ist. Weltmeisterschaften sind zudem meist friedliche Anlässe. Die Probleme, die den Kantonen in Krisenzeiten erwachsen, sind mannigfaltig. Es braucht nicht sehr viel Phantasie – ein Blick in die Tagespresse und in die elektronischen Massenmedien genügt –, um sich bei uns entsprechende Szenarien vorzustellen, die für den Staat als Ganzes eine Bedrohung darstellen.

Wie einleitend erwähnt, teilen sich Bund und Kantone die Aufgabe, die innere Sicherheit zu wahren. Sind die Kantone nicht mehr in der Lage, eine Situation aus eigener Kraft zu meistern, können sie vom Bund Hilfe erwarten. Nachdem die Vorlage einer Bundes sicherheitspolizei (BuSiPo) vor 17 Jahren von Volk und Ständen klar verworfen wurde, ist ein solches Instrument auch in nächster Zukunft kein Thema. Die Armee ist und bleibt das einzige Unterstützungsmitel des Bundes.

Subsidiäre Einsätze der Armee zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit

Die zivile Polizei setzt die Rechtsordnung vor allem mittels Repression durch. Sie büssst Verkehrssünder, wenn Übertretungen festgestellt werden, verfolgt Straftaten und überführt Straftäter. Im Gegensatz dazu sind die **Einsätze der Armee** hauptsächlich im **präventiven Bereich** vorgesehen. Hier ist das Ziel, strafbare Handlungen durch Bewachen, Sichern, Fernhalten,

Absperren, Kontrollieren und Markieren von Präsenz zu verhindern. Solche Aufgaben verlangen, muss man sie über längere Zeit rund um die Uhr erfüllen, sehr viel Personal. Dabei sind in erster Linie nicht vertiefte Fachausbildung, sondern ausgeprägte Durchhaltekraft und Disziplin gefragt.

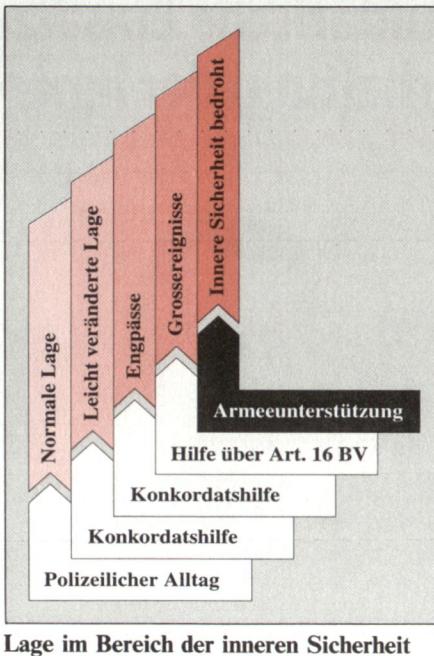
Zu den klassischen Armeeinsätzen gehört der **Objektschutz**. Es sind Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Teile davon, die es gilt vor Beschädigung, Zerstörung, Besitznahme oder Entwendung zu bewahren. Je nach Bedrohungslage können das Regierungsgebäude, Lebensmittelverteilzentren, Betriebe der Elektrizitätswirtschaft, Telekommunikationszentralen, Kulturstätten, Verkehrsträger und ähnliches sein. In die gleiche Kategorie gehört der Schutz von gefährdeten, internationalen Konferenzen oder Sessionen von eidgenössischen und kantonalen Parlamenten. Beim Bewachen von Flüchtlingslagern geht es darum, Übergriffe der Bevölkerung auf Lagerinsassen oder umgekehrt zu verhindern.

Bei Katastrophen oder anderen Grosseinsätzen ziviler Interventionsmittel muss der Durchgangsverkehr weiträumig umgeleitet werden können. Den Einsatzfahrzeugen ist die freie Zu- und Wegfahrt zu garantieren. Schaulustige, Andenkenjäger, Plünderer oder Sympathisanten von Randalierern sind vom Ereignisplatz fernzuhalten. Das Errichten von **inneren und äusseren Absperrungen** sowie die Verkehrsumleitungen sind Aufgaben, die Truppen zur Entlastung der Polizei übernehmen können.

Bei geschlossenen oder teilweise geschlossenen Landesgrenzen, aber auch bei massenhaften, illegalen Grenzübertritten muss die **Verstärkung der Grenzpolizei und des Grenzwachtkorps** von Teilen der Armee vorgenommen werden können.

Um die Bewegungsfreiheit von Saboteuren, Terroristen sowie gewalttätigen Demonstranten und Aufwiegern in einer freien Gesellschaft einzuschränken, bedarf es der systematischen **Kontrolle des Personenverkehrs**. Je nach Bedrohungslage kann das Netz von Kontrollposten (Check-points) grob- oder engmaschig gestaltet werden. Zusätzlich sind Kontrollen des öffentlichen Verkehrs, des Zwischengeländes und aus der Luft ins Auge zu fassen. Diese Aufgabe kann die Truppe alleine oder in enger Zusammenarbeit mit der Polizei übernehmen.

Der Einsatz von Teilen der Armee im **Ordnungsdienst** ist historisch sehr belastet. Dennoch darf diese Möglichkeit nicht ausser Acht gelassen werden, wenn eine schwerwiegende Bedrohung der inneren Sicherheit vorliegt und



sämtliche Mittel der zivilen Polizei ausgeschöpft sind. Die Fehler, die bei der Niederschlagung des Generalstreikes von 1918/19 auf der Seite der eingesetzten Truppen gemacht wurden, dürfen sich nicht mehr wiederholen. Sie hätten auch der damaligen Polizei passieren können, waren doch die Landjägerkorps für solche Einsätze weder besser ausgerüstet noch ausgebildet.

Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzdoktrin haben sich bei den Polizeikorps seit den «Globuskrawallen» in Zürich stark verändert. Mit Distanzmitteln wie Wasserwerfern, Tränengas und Gummigeschossen wird heute versucht, die akute Masse der Demonstrieren an einem ungesetzlichen Vorhaben zu hindern. Körperliche Auseinandersetzungen werden nach Möglichkeit vermieden. Konventionelle Feuerwaffen werden keine mitgetragen.

Die Ausbildungszeit, die benötigt wird, um Polizeischüler zu einsatzfähigen Ordnungsdienstlern auszubilden, beträgt rund 6 Tage. Ein Truppenverband würde denselben Ausbildungsstand in 8 bis 10 Tagen ebenfalls erreichen.

Für weitergehende Aufgaben wie den **Schutz von Personen** oder **Interventionen** (Überwältigen von Geiselnahmern, Stürmen einer Terroristenunterkunft usw.) ist das Gros der Truppe nicht geeignet. Aufgrund ihrer Ausbildung wäre der Einsatz von Teilen der Militärischen Sicherheit für solche Fälle vorstellbar. Dabei handelt es sich um Angehörige ziviler Polizeikorps, die zu Militärdienstleistungen verpflichtet werden (rund 10% der Bestände der

Kantonspolizeien). Es macht aber wenig Sinn, wenn auf der einen Seite die zivile Polizei in Krisenzeiten durch das Aufgebot von Militärdienstpflichtigen geschwächt wird und sie auf der andern Seite durch die militarisierten Berufskollegen wieder unterstützt werden sollen.

Voraussetzungen für subsidiäre Einsätze

Einsätze der Armee zur Gewährung der inneren Sicherheit sind grundsätzlich nur dort angezeigt, wo die zuständigen zivilen Stellen eine staatsbedrohende Lage aus eigener Kraft nicht mehr unter Kontrolle bringen können. Das Instrument muss stets in der Hand der demokratisch gewählten Exekutive bleiben, die für ihr Handeln die volle Verantwortung tragen muss. Die Armee hat sich während eines Einsatzes an das, im zivilen Bereich stets angestrebte **Gebot der Verhältnismässigkeit** zu halten. Das ist eine, von der Natur der Sache her für das Militär nicht übliche Denkweise. Bei dieser Forderung geht es darum, die Machtmittel immer den gegebenen Umständen entsprechend dosiert anzuwenden.

Unabdingbare Voraussetzung bei der Truppe sind entsprechende **Ausrüstung und Ausbildung**. Die Füsilerbataillone der Territorialregimenter verfügen über eine solide Grundausbildung, die es ihnen erlaubt, das Gros der möglichen Einsätze abzudecken. Wie oben erwähnt, sollten sie in der Lage sein, nach einigen Tagen auch das Ordnungsdienstmetier zu beherrschen.

Für die Führungsverantwortlichen auf militärischer und ziviler Seite ist die **gemeinsame Sprache** eine absolute Notwendigkeit. Das beginnt bei den Signaturen und Abkürzungen, die bei Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, zivilen Führungsstäben und Armee zum Teil nicht gleich sind. Auch lösen fachspezifische Ausdrücke bei den diversen Interventionskräften unterschiedliche Vorstellungen aus. Hauptsächlich geht es dabei aber um eine gemeinsame Einsatzdoktrin, die Klarheit schafft über das, was der eine verlangt und der andere zu bieten in der Lage ist.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, können die Zahnräder durch Stabs- und Truppenübungen zu einem präzisen Räderwerk zusammengefügt werden. Bei periodischen Übungen muss es neben dem Vertrautmachen mit den Örtlichkeiten vor allem darum gehen, dass sich die Partner gegenseitig kennen, einschätzen und akzeptieren lernen. **Es besteht ein grosser Handlungsbedarf.**